

# Publikationsblatt

## der Stadt Görlitz.

(Als Beilage zu No. 1. des Görlitzer Anzeigers.)

Nr. 1.

Donnerstag, den 7. Januar.

1847.

### Bekanntmachung, die Anmeldung der Fremden, der Miether und des Gesindes betreffend.

[2]

Um die Ungleichmäßigkeit, welche hinsichtlich der Vorschriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei stattfindenden Wohnungsv-Veränderungen wahrgenommen worden ist, zu entfernen, hat der Herr Minister des Innern und der Polizei zu bestimmen sich veranlaßt gefunden:

1. daß jeder Hauseigentümer verpflichtet sein soll, von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Orts-Polizei-Behörde binnen 24 Stunden nach dem Ausziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntnis zu geben.
2. Zu einer gleichen Anzeige sind Altermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafräume aufzunehmen.
3. Der An- und Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten ist von den Dienstherrenschaften binnen 24 Stunden bei der Orts-Polizei-Behörde anzugeben, und
4. binnen gleicher Frist soll daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbe-Gehülfen erfolgen.

Diese Bestimmungen sollen sowohl auf dem platten Lande als in den Städten (ausschließlich derjenigen größeren Städte, - in welchen besondere höhere Orts bestätigte Lokal-Polizei-Vorschriften darüber verhanden sind) Anwendung finden und Contraventionen dagegen mit einer Geldstrafe von einem Thaler oder mit 24stündiger Gefängnissstrafe gerügt werden.

In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeit nicht vorhanden sind, sollen die vorgeschriebenen Meldungen bei dem Ortschulzen mündlich oder schriftlich geschehen, und die Schulzen demgemäß auch zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben zum Besten der Ortsarmenkasse ermächtigt sein.

Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehen sind, sind verpflichtet, von den bei ihnen miethsweise oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter u. a. anziehenden Personen, sowie vom Abgänge derselben dem Landrathe binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von einem Thaler.

Hinsichtlich der eigentlichen Fremden-Meldungen, sowohl der Privatpersonen, als der Gastwirthe, Krüger und dergleichen, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, und wird demnach die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß sowohl die Gastwirthe als alle übrigen Einwohner in den Städten und auf dem platten Lande verpflichtet sind, alle bei ihnen übernachtenden Fremden, ohne Unterschied des Standes und des Geschlechts, bei der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnortes anzumelden.

Von den Gastwirthen sind die diesfälligen Meldezettel jeden Morgen bis 9 Uhr an die Polizei-Behörde zu befördern. In denselben Orten, wo dieserhalb eine andere Einrichtung bisher besteht, behält es dabei sein Bewenden. Privatpersonen haben die Fremden-Meldungen unmittelbar nach deren Aufnahme zu bewirken. Unterlassungen werden durch Festsetzung von Polizeistrafen, und zwar gegen Gastwirthe, Krüger und Herbergswirthe mit zwei Thalern für jeden Unterlassungsfall, gegen Privatpersonen mit einem Thaler Strafe geahndet. Gleichzeitig wird die gehörige Führung der Fremdenbücher in den Gasthäusern in Erinnerung gebracht, weshalb die Gastwirthe verantwortlich sind.

Die Orts-Polizei-Behörden haben die Fremdenbücher von Zeit zu Zeit, nach den Umständen oft, in den größeren Städten mindestens alle 4 Wochen zu revidiren und diese Revision in den Fremdenbüchern zu vermerken. Gastwirthe, welche in Führung der Fremdenbücher nachlässig verfahren oder dieselbe unterlassen, sind deshalb mit polizeilicher Strafe zu belegen.

Liegnitz, den 14. August 1838.

Zur Nachachtung republiziert.

Görlitz, den 3. Januar 1847.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[4]

### Pferde-Legitimations-Alteste betreffend.

Da auf hiesigen Viehmärkten noch immer Fälle vorkommen, daß Pferde zur Veräußerung gestellt werden, ohne daß die Besitzer sich durch polizeiliches Altest nach Vorschrift der Verordnung vom 13. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung No. 8. S. 75.) ausweisen können, so wird diese Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht.

Görlitz, den 6. Januar 1847.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[485] Vom 2. Januar 1847 an sind auf nachstehend bezeichneten Revieren der Görlitzer Communalhaide die dabei angegebenen Quantitäten von liefernem Stockholze zu den beigesetzten Preisen zum freien Verkauf gestellt, nämlich

- 1) auf Brand=Revier im Scheibe-, Dürren-, Neh- und Teschner Distrikt 753 Klaflern à 1 Rthlr. 22 Sgr.
- 2) auf Neuhammer Revier im Eisen- und Grisdistrict 367½ Klaflern à 1 Rthlr. 18 Sgr.
- 3) auf Groß-Tschirner Revier im Wanke- und Fiedeldistrict 324 Klaflern à 1 Rthlr. 10 Sgr.

Der Verkauf beginnt in dem Holzschlage

- ad 1) im Scheibedistrikt durch den dort angestellten Hänsler Matthäus aus Brand;
- ad 2) im Eisendistrict durch den dort angestellten Hänsler Gottfried Schnarr aus Neuhammer;
- ad 3) im Wankedistrict durch den dort angestellten Hänsler Kahlmann aus Mühlbeck gegen baare Zahlung an die genannten Personen und sofortige Abfuhr.

Görlitz, den 29. December 1846.

Die städtische Forstdéputation.

[479] Da auf das im Termine den 24. November c. zur Verpachtung gestellte, dem hiesigen Hospital zu St. Jacob gehörige Acker- und Wiesengrundstück an der Lehmgasse von 13 Morgen 99 ¼ Ruthen Acker, 1 Morgen 55 ¼ Ruthen Wiese und 70 ¼ Ruthen Hütung ein annehmliches Gebot nicht gethan werden ist, so wird zur Verpachtung desselben ein anderweitiger Termin auf den 15. Januar 1847 Vormittags von ½ 12 bis 12 Uhr auf hiesigem Rathause anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerkern eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Verpachtungs-Bedingungen im Termine erfolgen wird.

Görlitz, den 16. Dezember 1846.

Die städtische Dekonomie-Députation.

[478] Da auf das, dem hiesigen Hospital St. Jacob gehörige Ackergrundstück an der Biesenauer Straße von circa 12 Morgen nebst der s. g. Kapellwiese von circa 1½ Morgen im Termine 24. November c. ein annehmliches Pachtgebot nicht erfolgt ist, so wird zur meistbietenden Verpachtung desselben hiermit ein anderweitiger Termin auf den 15. Januar 1847 Vormittags von 11 bis ½ 12 Uhr auf hiesigem Rathause anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerkern eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Pachtbedingungen im Termine erfolgen wird.

Görlitz, den 16. Dezember 1846.

Die städtische Dekonomie-Députation.

[3]

### A u f f o r d e r u n g .

Die Medicinal-Personen der Stadt und des Kreises werden andurch erinnert, daß sie ihre Quartals-Sanitäts-Berichte allemal in den ersten acht Tagen des neuen Quartals, die Hebammen ihre Jahresberichte in den ersten acht Tagen des neuen Jahres an mich unschbar einzurichten haben.

Der Königl. Kreis-Physikus Dr. Massalien.

[1] Einem geehrten Publikum gibt sich Unterzeichneter die Ehre, vorläufig bekannt zu machen, daß der Lob- und Dank-Aktus, den unir Gymnasium nach Vollendung jedes Jahres zu feiern pflegt, Montags den 11. Januar 1847 früh um 9 Uhr im Hörsaal der ersten Klasse gehalten werden soll, und dazu ergebenst einguladen.

Anton.

### Nachweisung der höchsten und niedrigsten Getraidemarktpreise der nachgenannten Städte.

Stadt.	Monat.	W a i z e n .		R o g g e n .		G e r s t e .		H a f e r .	
		höchster	niedrigst.	höchster	niedrigst.	höchster	niedrigst.	höchster	niedrigst.
Bunzlau.	den 21. Dec.	3   7   6   3   —   —   2   20   —   2   15   —   2   2   6   1   27   6   1   6   —   1   5   —							
Glogau.	den 19. "	3   10   —   3   —   —   2   22   6   2   20   —   2   8   9   2   5   —   1   8   9   1   5   —							
Sagan.	den 2. Jan.	3   8   9   3   —   —   2   23   9   2   20   —   2   8   9   2   5   —   1   10   —   1   6   3							
Grünberg.	den 28. Dec.	3   5   —   2   25   —   2   16   —   2   10   —   1   16   —   1   14   —   1   10   —   1   6   —							
Görlitz.	den 31. "	3   20   —   3   2   6   2   27   6   2   10   —   2   7   6   2   —   —   1   7   6   1   2   6							